

Ministerium für Landwirtschaft  
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Amt/Abt.: Bauamt  
Abteilung: Stadtplanung/SG Umwelt  
Bearbeitung: Herr Schermer  
Telefon: 03904 479-366  
Fax: 03904 479-399  
Mail: hagen.schermer@haldensleben.de

Vermittlung: 03904 479-0  
Internet: www.Haldensleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
45.3 27 a

Unser Zeichen  
60/601/6013

Datum  
Dezember 2015

**Auf dem Weg zum UNESCO-Biosphärenreservat Drömling  
Hier: Stellungnahme zum Eckpunktepapier**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird beabsichtigt, Flächen der Gemarkung Uthmöden in das beabsichtigte Biosphärenreservat Drömling (Maximalvariante) zu integrieren. Es handelt sich bei diesen Flächen zum einen um Flächen die bereits durch Verordnung aus dem Jahr 1997 als Naturschutzgebiet (NSG) „Klüdener-Pax-Wanneweh“ ausgewiesen sind; zum anderen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die bis dato keinem Schutzstatus nach Naturschutzrecht unterliegen.

Die Stadt Haldensleben unterstützt die Ausweisung des Biosphärenreservates Drömling und stimmt der Integration der vorgesehenen Flächen unter folgenden Prämissen zu.

1. Die Regelungen und Verbote, die auf den Flächen innerhalb des NSG „Klüdener-Pax-Wanneweh“ - entsprechend der derzeit gültigen Verordnung - einzuhalten sind, dürfen durch die Ausweisung des Biosphärenreservates nicht dahingehend verändert werden, dass es zu weiteren Nutzungseinschränkungen für die Eigentümer und Nutzer der Flächen kommt.
2. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen - die noch keinem Schutzstatus unterliegen - sind ausschließlich in die Entwicklungszone des künftigen Biosphärenreservates Drömling einzubeziehen. Eine Nutzungseinschränkung für die Grundstücksbesitzer und den Nutzern sowie Einschränkungen hinsichtlich der Planungshoheit der Gemeinde und der wirtschaftlichen Entwicklung sind in der zu erarbeitenden Verordnung auszuschließen. Die von den Eigentümern und Nutzern ggf. vorgenommenen Extensivierungen der Fläche haben ausschließlich auf freiwilliger Basis zu erfolgen.
3. Das Gebiet ist mit seinen touristischen Infrastrukturmaßnahmen (Rad- und Wanderwege) in das Gesamtkonzept des Biosphärenreservates Drömling einzubinden.
4. Durch die Ausweisung des Biosphärenreservates Drömling darf es zu keinerlei finanziellen Nachteilen für die Stadt Haldensleben und den Grundstückseigentümern der betroffenen Flächen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Blenkle